

Satzung

über

die

Erhebung

von

Gebühren

für die

Benutzung des Inselbades

des

Marktes Bad Abbach

– Bad-Gebührensatzung –

Rechtsstand: 03.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gebührenpflicht.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	3
§ 4 Gebührenarten	3
§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe.....	4
§ 6 Inkrafttreten	5

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Abbach folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Inselbades des Marktes Bad Abbach
– Bad-Gebührensatzung –
Vom: 01.03.2023**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Bades erhebt der Markt Bad Abbach Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 5 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4
Gebührenkarten**

- (1) Dauerkarten, mit Ausnahme der Zehnerkarten, sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5
Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Eintrittspreise für Tageskarten
- | | |
|--|--------|
| a) Erwachsene
(Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 5,00 € |
| b) Kinder ab dem 6. Lebensjahr
und Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr | 3,00 € |
- (2) Eintrittspreise für Zehnerkarten
- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene
(Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 45,00 € |
| b) Kinder ab dem 6. Lebensjahr und
Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr | 27,00 € |
- (3) Eintrittspreise für Saisonkarten
- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene
(Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 100,00 € |
| b) Kinder ab dem 6. Lebensjahr und
Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr | 50,00 € |
| c) Behinderte mit einem Grad der Behinderung
(GdB) von mindestens 50 % | 50,00 € |
| d) Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche vor
vollendetem 18. Lebensjahr mit einem Grad der
Behinderung (GdB) von mindestens 50 % | 25,00 € |
- (4) Eintrittspreise für Familienkarten
- Als Familien gelten Ehen, eingetragene Lebenspartnerschaften, Patchwork-Familien sowie Alleinerziehende mit mehreren Kindern. Voraussetzung ist, dass alle Familienmitglieder den gleichen Hauptwohnsitz haben.
- | | |
|---|----------|
| a) Tageskarten (2 Erwachsene mit maximal 3 Kindern) | 13,00 € |
| b) Jahreskarten | 210,00 € |
- (5) Vergünstigungen
- | | |
|---|-----------------|
| a) Kinder bis einschl. 5 Jahre | freier Eintritt |
| b) Max. 2 Begleiter von Kindergruppen (max. 20 Kinder) | freier Eintritt |
| c) Schulklassen des Marktes Bad Abbach mit Betreuer | freier Eintritt |
| d) Azubis, Schüler, Studenten, Bundesfreiwillige, Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 %, Begleitpersonen von Behinderten mit GdB von mindestens 50 % mit dem Vermerk „B“ zur Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis, Kurgäste, Erwachsene ab 17:00 Uhr entrichten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises beim Erwerb einer Tageskarte die Gebühr lt. § 5 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung. | |
- (6) Verunreinigungen
- Bei groben Verunreinigungen innerhalb des Bereiches des Inselbades kann eine Reinigungsgebühr von bis zu 50,00 € ausgesprochen werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 03.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Badgebührensatzung vom 07.07.2020 außer Kraft.

Bad Abbach, 01.03.2023
Markt Bad Abbach

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 01.03.2023 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 1.02 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 01.03.2023 angeheftet
und am _____ wieder abgenommen.

Bad Abbach, _____

Brunner
Geschäftsleiter